

Satzung
über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004
des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Aufgrund §§ 7 ff des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I 2008 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2808) und § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 456), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 10.05.2019 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Satzung mit Maßgaben genehmigt. Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist den Maßgaben mit Beschluss vom 24.06.2019 beigetreten. Die Maßgaben wurden in die am 17.12.2018 vom Kreistag beschlossene 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung (1. Änderung RROP 2004) eingearbeitet.

§ 1

Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 (RROP 2004) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, dessen Feststellung und Genehmigung am 15.12.2004 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt gemacht worden ist, wird durch die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung wie folgt geändert:

1. In der beschreibenden Darstellung werden die Ziffern 04 und 05 in Kapitel 3.5 durch die Neufassung ersetzt.
2. In der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) werden die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend der neuen zeichnerischen Darstellung ersetzt.

Den beiden neu gefassten Teilen sind gemäß § 7 Abs. 5 ROG eine Begründung (Begründung der Plansätze und eine allgemeine Begründung) und gemäß § 8 Abs. 1 ROG ein Umweltbericht beigefügt. Die neue Begründung ersetzt die bisherige Begründung zu Ziffern 04 und 05 des Kapitels 3.5 des RROP 2004.

Im Übrigen gilt das RROP 2004 fort.

Die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung wird als Satzung festgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG sowie § 5 Abs. 6 NROG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NKomVG tritt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den 26.06.2019

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

gez. Schulz

- Siegel -

Vorbemerkung

Der Kreistag wünscht, dass die regionale erneuerbare Energieversorgung und die zugehörige Infrastruktur vorrangig durch kommunale Gesellschaften, Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und/oder regionale Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden oder diesen eine niedrigschwellige finanzielle Beteiligung ermöglicht wird.

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004), sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Beschreibende Darstellung

Auszüge aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, Kap. 4.2 Energie. Ersetzt die Auszüge des LROP, die für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung im RROP relevant sind (nachrichtlich).

01	<p>¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p>⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.</p> <p>⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>
04	<p>¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Aurich, 250 MW, - Landkreis Cuxhaven, 300 MW, - Landkreis Friesland, 100 MW, - Landkreis Leer, 200 MW, - Landkreis Osterholz, 50 MW, - Landkreis Stade, 150 MW, - Landkreis Wesermarsch, 150 MW, - Landkreis Wittmund, 100 MW, - Stadt Emden, 30 MW, - Stadt Wilhelmshaven, 30 MW. <p>³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.</p> <p>⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.</p> <p>⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p>⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.</p> <p>⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und - es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2004,

Ziffern 04 und 05 des Kapitels 3.5 werden durch die nachfolgende Neufassung ersetzt.

In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 durch die Vorranggebiete dieser Änderung ersetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird die Gliederungsstruktur insgesamt an das LROP angepasst, so dass das Unterkapitel dann die Nr. 4.2 erhält.

04	<p>1 Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leisten- Clenze- Bösel- Tarmitz- Woltersdorf- Tobringen- Schweskau- Lanze-Lomitz- Prezelle <p>2 Die Vorranggebiete Windenergienutzung haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.</p> <p>3 Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen.</p> <p>4 Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen.</p>
05	<p>1 In den mit „Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung)“ gekennzeichneten Gebieten bzw. Gebietsteilen darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotor Spitze, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.</p> <p>2 In den Vorranggebieten Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ nicht beeinträchtigt werden; dazu sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend geplant werden.</p> <p>3 Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuern, insbesondere die Wahrnehmbarkeit am Boden, sollen minimiert werden, z.B. durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten wie bedarfsgesteuerter Befeuern.</p> <p>4 Die Vorranggebiete sollen jeweils mit Windenergieanlagen der gleichen Bauart (insbesondere Höhe, Rotordurchmesser) bebaut werden. ⁵ Sind Windenergieanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten vorhanden, insbesondere die raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus den Vorranggebieten des RROP 2004, sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass maximal zwei verschiedene Anlagenhöhen vorhanden sind.</p>